

# Zürich

## Umkleidezeit: Gewerkschaft abgeblitzt

### Spital Limmattal Bundesgericht lehnt Beschwerde ab.

Jeden Tag verbringen Spitalangestellte einige Minuten in der Garderobe. In mehreren Spitälern im Kanton gilt diese Zeit nicht als Arbeitszeit. Die Schicht beginnt erst, wenn die Angestellten in Spitalkleidern auf ihrer Station sind.

Die Gewerkschaft VPOD wehrt sich seit langem gegen diese Praxis – auch im Fall des Regionalspitals Limmattal, wo Angestellte eine Vergütung ihrer Umkleidezeit für die letzten fünf Jahre eingeklagt haben. Vor dem Verwaltungsgericht unterlag der VPOD im September. Das Gericht kam zum Schluss, dass das Gesetz nicht vorschreibe, dass die Zeit zum Umziehen bezahlt werden müsse. Die Praxis, Umkleidezeit nicht zu bezahlen, sei zudem bis vor kurzem in den meisten Spitälern üblich gewesen.

Der VPOD zog den Entscheid vor Bundesgericht. Dort ist er mit der Beschwerde abgeblitzt, wie er gestern mitteilte. Das Gericht sei zum Schluss gekommen, dass die

Nichtanrechnung der Umkleidezeit am Spital Limmattal zwar falsch, aber nicht willkürlich sei. «Das Verfahren für das Spital Limmattal ist damit letztinstanzlich abgeschlossen, und die klagenden Angestellten werden für die Umkleidezeit der letzten fünf Jahre keine Entschädigung erhalten», schreibt die Gewerkschaft.

#### VPOD bleibt optimistisch

Doch dies bedeute «kein Präjudiz für die Frage der Umkleidezeit allgemein oder für die Klage an anderen Spitälern». Aus Sicht des VPOD ist der Entscheid in der Begründung für ihn positiv ausgefallen. Weil das Bundesgericht ausdrücklich festhalte, dass die Rechtsprechung zum privaten Arbeitsrecht «die erwähnte Praxis (des Spitals Limmattal) in der Tat fraglich erscheinen» lasse und «es andere, ebenfalls vertretbare oder gar zutreffendere Lösungen gäbe». Auch erwähne das Bundesgericht ausdrücklich, dass das

Verwaltungsgericht sich nicht an der Rechtslehre und der privatrechtlichen Rechtsprechung zum Begriff Arbeitszeit orientiert habe.

All dies genügte jedoch nicht, den Entscheid des Verwaltungsgerichts als willkürlich erscheinen zu lassen. «Die Beschwerde ist also daran gescheitert, dass die Hürde für die Willkür sehr hoch ist», folgert der VPOD.

Weitere Klagen seien hängig – etwa gegen das Spital Bülach und das Unispital Zürich. Diese hätten eine andere Rechtsgrundlage als das Limmattal-Spital und seien in der Gestaltung des Personalrechts nicht so frei wie dieses. Der VPOD ist deshalb «weiterhin zuversichtlich und überzeugt, das Recht auf seiner Seite zu haben».

Die Stadt Zürich hat entschieden, dass die Umkleidezeit ab Juli mit einer Zeitgutschrift oder einer Geldpauschale von 720 Franken jährlich abgegolten wird.

**Martin Huber**